

Führerscheinklassen

Neue Führerscheinklassen 2013

Klasse AM, A2, A1, B96, D, D1, BE, C1E

Am **19.01.2013** trat die Neuregelung zur Änderung der Führerscheinklassen in Kraft. Die Änderungen bei den Fahrerlaubnisklassen betreffen vor allem die Zweiräder. Die Klassen M und S werden zusammengelegt und durch die Klasse AM ersetzt, die nun zwei und dreirädrige Kleinkrafträder und Quads umfasst.

Für die Klasse A1 ist jetzt auch das Leistung/Gewicht-Verhältnis entscheidend. Aus der Klasse A beschränkt wurde die Klasse A2. Hier gelten die Grenzen von 35 KW und ein Leistung/Gewicht-Verhältnis von maximal 0,2 KW/kg. Für diese Klasse muss man nur noch eine praktische Prüfung machen, wenn man zwei Jahre Erfahrung in der Klasse A1 gesammelt hat. Wer ein Trike fahren will, braucht Führerscheinklasse A und muss mindestens 21 Jahre alt sein.

Alle Details zu den Fahrerlaubnisklassen für PKW und Motorrad finden Sie in der nachfolgenden Tabelle

Führerscheinklassen im Vergleich

Führerscheinklasse alt	Führerscheinklasse neu	Zusatz
1	A unbeschränkt, A1, M, L	Führerschein vor dem 01.01.1989 erworben zusätzlich Klasse S
1a	A beschränkt, A1, M, L	Führerschein vor dem 01.01.1989 erworben zusätzlich Klasse S
1b	A1, M, L	Führerschein vor dem 01.01.1989 erworben zusätzlich Klasse S
2	B, BE, C, CE, C1, C1E, M, S, L, T	Klasse CE und C befristet bis zum 50. Lebensjahr
3	B, BE, C1, C1E, M, S, L	Klasse C1 und C1E unbefristete Gültigkeit auf Antrag: Klasse CE mit Beschränkung auf 3-achsige Züge bis 18,5 t zG bis zum 50. Lebensjahr auf Antrag: Klasse T für in der Landwirtschaft tätige Personen Führerschein vor dem 01.04.1980 erworben: zusätzlich Klasse A1
4	M, L	Führerschein vor dem 01.04.1980 erworben zusätzlich Klasse A1 Führerschein vor dem 01.01.1989 erworben zusätzlich Klasse S
5	L	Führerschein vor dem 01.04.1980 erworben zusätzlich Klasse M
FE KOM	D, DE, D1, D1E	FE KOM = Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Omnibussen

Führerscheinklassen

PKW-Klassen

Klasse	Befristungen	Einschluss-Klassen	Alter	Fahrzeugtypen
 B	Keine	M, S, L	18/17*	Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Kombination 3500 kg nicht übersteigt).
 B96	Keine	AM, L	18 / 17 *	Die Klasse B mit Schlüsselzahl 96 ist keine eigene Klasse, sondern eine Ausdehnung der Klasse B. Kraftfahrzeuge der Klasse B mit Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtgewicht. Das zulässige Gesamtgewicht der Kombination ist begrenzt auf 4.250 kg.
 BE	Keine	Keine	18 / 17 *	Kombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger bestehen und die als Kombination nicht unter Klasse B fallen. Bei Lastkraftwagen mit durchgehender Bremse und bestimmten Geländefahrzeugen darf die Anhängelast höchstens das 1,5-fache des zulässigen Gesamtgewichts des ziehenden Fahrzeugs betragen. Anhänger über 750 kg und bis 3.500 kg zulässiges Gesamtgewicht.
S	Keine	keine	16	Kleinkraftfahrzeuge (Trikes, Quads oder Microcars mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ .

* Im Rahmen des **Begleitenden Fahrens** kann die Fahrerlaubnis der Klassen **B** und **BE** bereits mit **17 Jahren** erworben werden.

Führerscheinklassen

Motorrad-Klassen

Klasse	Befristungen	Einschluss-Klassen	Alter	Fahrzeugtypen
 A	Keine	A1, A2, AM	18/25	<p>Krafträder bis 25kW* (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 Km/h.</p> <p>Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kw</p>
 A1	Keine	AM	16	<p>Leichtkrafträder/Motorrad ** bis 125 cm³ und nicht mehr als 11 kW Motorleistung</p>
 A2	Keine	A1, AM	18	<p>Krafträder bis 35 kW*</p>
 AM	Keine	Keine	16	<p>Zweirädrige Kleinkrafträder (auch mit Beiwagen) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von max. 45 km/h</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei elektrischer Antriebsmaschine: Nennleistung höchstens 4 kW; - bei Verbrennungsmotor: Hubraum max. 50 cm³. <p>Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von max. 45 km/h, die Merkmale von Fahrrädern aufweisen (Fahrräder mit Hilfsmotor) sowie Elektro- oder Verbrennungsmotor mit max. 50 cm³ Hubraum.</p> <p>Dreirädrige Kleinkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hubraum bei Fremdzündungsmotoren höchstens 50 cm³; - bei anderen Verbrennungsmotoren Nutzleistung max. 4 kW; - bei Elektromotor: Nennleistung max. 4 kW.

Führerscheinklassen

				<p>Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hubraum bei höchstens Fremdzündungsmotoren 50 cm³; - bei anderen Verbrennungsmotoren Nutzleistung max. 4 kW; - bei Elektromotor Nenndauerleistung max. 4 kW - Leermasse max. 350 kg (bei Elektrofahrzeugen ohne die Masse der Batterien). <p>Als Kleinkrafträder gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krafträder mit max. 50 cm³ Hubraum und einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von max. 50 km/h, wenn sie bis zum 31.12.2001 erstmals in Verkehr gekommen sind. - Kleinkrafträder, die nach dem Recht der ehemaligen DDR bis zum 28.02.1992, erstmals in den Verkehr gekommen sind.
 Mofa	Keine	Keine	15***	Einspurige, einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor, maximal 25 km/h betriebsbedingte Höchstgeschwindigkeit, Verbrennungsmotor bis 50 cm ³ Hubraum oder Elektromotor

* Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Erteilung. Dies gilt nicht, wenn der Bewerber bei der Erteilung der Fahrerlaubnis das 25. Lebensjahr vollendet hat.

** Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen nur Leichtkrafträder mit höchstens 80 km/h gefahren werden. Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h dürfen von Inhabern einer Fahrerlaubnis A1 nur dann geführt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

*** Vor dem 01.04.1965 Geborene dürfen ein Mofa ohne Prüfbescheinigung fahren. Ist man im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, gleich welcher Klasse, benötigt man zum Führen eines Mofas ebenfalls keine Prüfbescheinigung.

LKW-Klassen **Klasse: C** **Klasse: CE** **Klasse: C1** **Klasse: C1E**
 Bus-Klassen **Klasse: D** **Klasse: DE** **Klasse: D1** **Klasse: D1E**
 Sonder-Klassen **Klasse: T** **Klasse: L**

Quelle: BMDV

(Stand: 2-2025)